Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP (Stufe II) zum Bebauungsplan "Großenbaumer Straße / Saarnberg O 35a", Stadt Mülheim an der Ruhr

Das im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hier eingestellte Gutachten dient der Information der Öffentlichkeit. Die Herstellung von Kopien und Downloads ist lediglich für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch (Eigengebrauch) zulässig. Jede Einarbeitung in eigene Werke, Verwendung, insbesondere die Einstellung ins Internet, die über den Eigengebrauch hinausgeht, ist nicht gestattet.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP (Stufe II) zum Bebauungsplan "Großenbaumer Straße / Saarnberg O 35a“, Stadt Mülheim an der Ruhr

Auftraggeber:

Mülheim an der Ruhr
Stadt am Fluss

Bearbeiter:

Dipl. Ökol. Guido Hemmer

ökoplan.
Hemmer

Martin-Luther-Ring 86
47447 Moers

Telefon 02841.9983151
Telefax 02841.9983152

info@oekoplan-hemmer.de
www.oekoplan-hemmer.de

Moers, Juli 2019

Inhalt

1 Einleitung 1

1.1 Anlass 1
1.2 Gesetzliche Grundlagen 2
1.3 Methodik 3

2 Darstellung des Untersuchungsraumes 4

2.1 Lage und Abgrenzung 4
2.2 Biotopausstattung des Plangebietes 5

3 Vorhaben und Wirkfaktoren 10

3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens 10
3.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren 12

4 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens 14

4.1 Säugetiere 14
4.2 Vögel 17
4.3 Amphibien 26
4.4 Reptilien 27

5 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände 28

5.1 Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen 28
5.1.1 Säugetiere 28
5.1.2 Vögel 28
5.1.3 Amphibien 29
5.1.4 Reptilien 29
5.2 Betroffenheit geschützter Arten 30
5.2.1 Säugetiere 30
5.2.2 Vögel 32
5.2.3 Amphibien 34
5.2.4 Reptilien 34
5.3 Fazit 35

6 Quellenverzeichnis 37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Geschützte Bäume 6
Tab. 2: Bäume mit Höhlen / mit Horsten im Umfeld 8
Tab. 3: Säugetiere des MTB 4507, Quadrant 3 (LANUV) 16
Tab. 4: Vögel Erfassungsergebnisse 2013/2016 18
Tab. 5: Vögel aktuelle Erfassungsergebnisse 2018/2019 21
Tab. 6: Vögel des MTB 4507, Quadrant 3 (LANUV) 24
Tab. 7: Amphibien des MTB 4507, Quadrant 3 (LANUV) 27
Tab. 8: Reptilien des MTB 4507, Quadrant 3 (LANUV) 27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage und Umfeld des Plangebietes 5
Abb. 2: Bäume mit Höhlen / mit Horsten im Umfeld 9
Abb. 3: Luftbild des Plangebietes 10
Abb. 4: B-Plan "Großenbaumer Straße - Saarnberg" O 35a 11
Abb. 5: Fledermäuse 15
Abb. 6: Vögel – aktuelle Funde (2018/2019) 19

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt im Bereich der Großenbaumer Straße und der Straße "Saarnberg" ein neues Baugebiet zu entwickeln. Die planrechtliche Sicherung des Vorhabens soll über die Aufstellung des Bebauungsplans "Großenbaumer Straße / Saarnberg O 35a" erfolgen. Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) stellt das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dar und bereitet somit die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Fläche vor.

Nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von B-Plänen umweltschützende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, insbesondere auch "...die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ... (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)..." (§ 1a, Abs. 3 BauGB). Zudem sind bei der Durchführung des Vorhabens die in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Zugriffsverbote für streng geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten ("planungsrelevante Arten") zu beachten und eine diesbezügliche Artenschutzprüfung durchzuführen.

Vor den genannten rechtlichen Hintergründen beauftragte die Stadt Mülheim an der Ruhr das Büro Ökoplan – Hemmer (Moers) – mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II).

Zu dem Standort war bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens O35 „Großenbaumer Straße / Saarnberg“ in 2012 von LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER (2012) ein artenschutzrechtlicher Beitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) erstellt worden. Die auch als Artenschutzvorprüfung bezeichnete ASP Stufe I beinhaltet gem. VV Artenschutz (MUNLV 2010) eine Vorprüfung des Artenspektrums sowie eine Vorprüfung der Wirkfaktoren, die im o.g. Gutachten dargestellt sind. Als Ergebnis dieser Studie wurde das Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- oder Vogelarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen (Potenzialanalyse). Daraus leitete sich das Erfordernis der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung der Stufe II ab.
Die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Artenschutzprüfung Stufe II sowie eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) erfolgte dazu in 2014 durch das Büro Ökoplan – Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges (Essen).

Zwischenzeitlich sollte die Fläche für die Einrichtung einer Flüchtlingsunterkunft hergerichtet werden. Die in 2016 im Auftrag des Immobiliendienstes der Stadt Mülheim erarbeitete geänderte Planung erforderte eine Anpassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur ASP II. Diese Anpassung wurde im April 2016 durch das Büro Ökoplan – Hemmer (Moers) durchgeführt. Nachdem der Bedarf für die Flüchtlingsunterkunft nicht mehr besteht, wurde nunmehr erneut die Planung zum B-Plan O35a aufgenommen. Die aktuelle Fassung des Bebauungsplans „Großenbaumer Straße – Saarnberg O35a“ dient als Grundlage für den vorgelegten angepassten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Bauvorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt, sodass sich der Prüfumfang einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierte Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen. Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind."

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren.

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs-

oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens).

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote so erfolgreich abwenden. Ergibt die Prüfung jedoch, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

1.3 Methodik

Die Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung folgt der ministeriellen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBWSV NRW UND MKULNV NRW 2010) sowie dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2017).

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe I: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung der Stufe I wurde vom Landschaftsarchitekten Dirk Glacer erarbeitet (LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER 2012) und liegt der Stufe II der Artenschutzprüfung zu Grunde.

Wenn - wie im vorliegenden Fall - artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden. Wird bei bestimmten Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe III geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann (s. o.).

Zur Ermittlung der für das Gebiet planungsrelevanten Arten wurden zunächst in der Artenschutzvorprüfung die Angaben des räumlich zugeordneten Messtischblattes

(MTB) 4507, Quadrant 3 des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ausgewertet. Des Weiteren wurden Angaben der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet sowie von der Mülheimer Interessengemeinschaft für Avifauna (Herr Kretz) und des NABU Ruhr (Frau Püschel) aktuell abgefragt.

Als Ergebnis der Vorprüfung (LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER 2012) wurde konstatiert, dass Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden können und eine vorhabenbedingte Betroffenheit möglich ist. Daher erfolgte in 2013 und erneut in 2016 eine spezielle Erfassung der potenziell betroffenen Fledermaus- und Vogelarten. In 2016 wurde dabei die geänderte Planung, insbesondere die überarbeitete Gebietsabgrenzung zu Grunde gelegt. Aufgrund der erneuten Änderung der Planung sowie der Zeitdifferenz zwischen der Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur ASP Stufe I und der ASP Stufe II wurde in 2018 eine erneute Bestandserfassung der Vögel sowie der Fledermäuse durchgeführt. Ergänzend erfolgte eine Horst- und Höhlenbaumkartierung. Als Untersuchungsgebiet wurde dabei ein bis zu 100 m über das Plangebiet hinaus reichender Raum betrachtet.

2 Darstellung des Untersuchungsraumes

2.1 Lage und Abgrenzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine mit Gehölzen bewachsene Freifläche in städtischem Eigentum; die angrenzenden bereits bebauten Grundstücke werden zur städtebaulichen Arrondierung in das Plangebiet einbezogen.

Das Plangebiet liegt im Westen der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf, im Stadtteil Saarn. Begrenzende Straßen des ca. 1 ha große Geländes sind die Großenbaumer Straße im Norden, die Saarnbergstraße im Osten und die Diedenhofer Straße im Westen. Außerhalb liegt das Gelände einer Tankstelle im Nordosten. Im Süden bildet ein Fußweg zwischen der Diedenhofer Straße und dem Einschnitt des Bühlsbachtals die Begrenzung. Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Wald- und Naherholungsgebietes Uhlenhorst.

Als Untersuchungsraum wurde entsprechend (MKULNV NRW 2017) in Absprache mit der UNB der Stadt Mülheim a. d. Ruhr für die Datenrecherche ein Umkreis von 300 m um das zu betrachtende Plangebiet bestimmt. Das Untersuchungsgebiet zur Bestandserfassung von Fledermäusen und Vögeln erstreckt sich bis zu 100 m über die Begrenzung des Plangebietes hinaus. Dort wurde auch eine Erfassung von Baumhöhlen und Baumhorsten durchgeführt. Aufgrund der bestehenden Raumnutzung waren dabei die Erfassungsmöglichkeiten erheblich durch die Begrenzung privater Grundstücke eingeschränkt. Wohngebiete und deren Infrastruktur nehmen den größten Teil der umgebenden Nutzflächen ein. Neben Verkehrsflächen und Wohngebäuden mit Hausgärten, Grünflächen, Garagenhöfen sowie PKW-Stellplätzen sind auch großflächigere Grünflächen und eine Sportanlage vorhanden. Bemerkenswerte naturnähere Lebensraumeinheiten sind der Laubwaldbestand westlich des Plangebietes sowie eine größere Pferdeweide südöstlich des Plangebietes. Der Waldbestand ist frei zugänglich und wird durch private Grundstücke begrenzt. Die Pferdeweide weist aufgrund der intensiven Nutzung nur eine sehr kurz-

rasige Vegetation auf. An die Weide grenzt das naturnahe Bachtal des Bühlsbaches an.

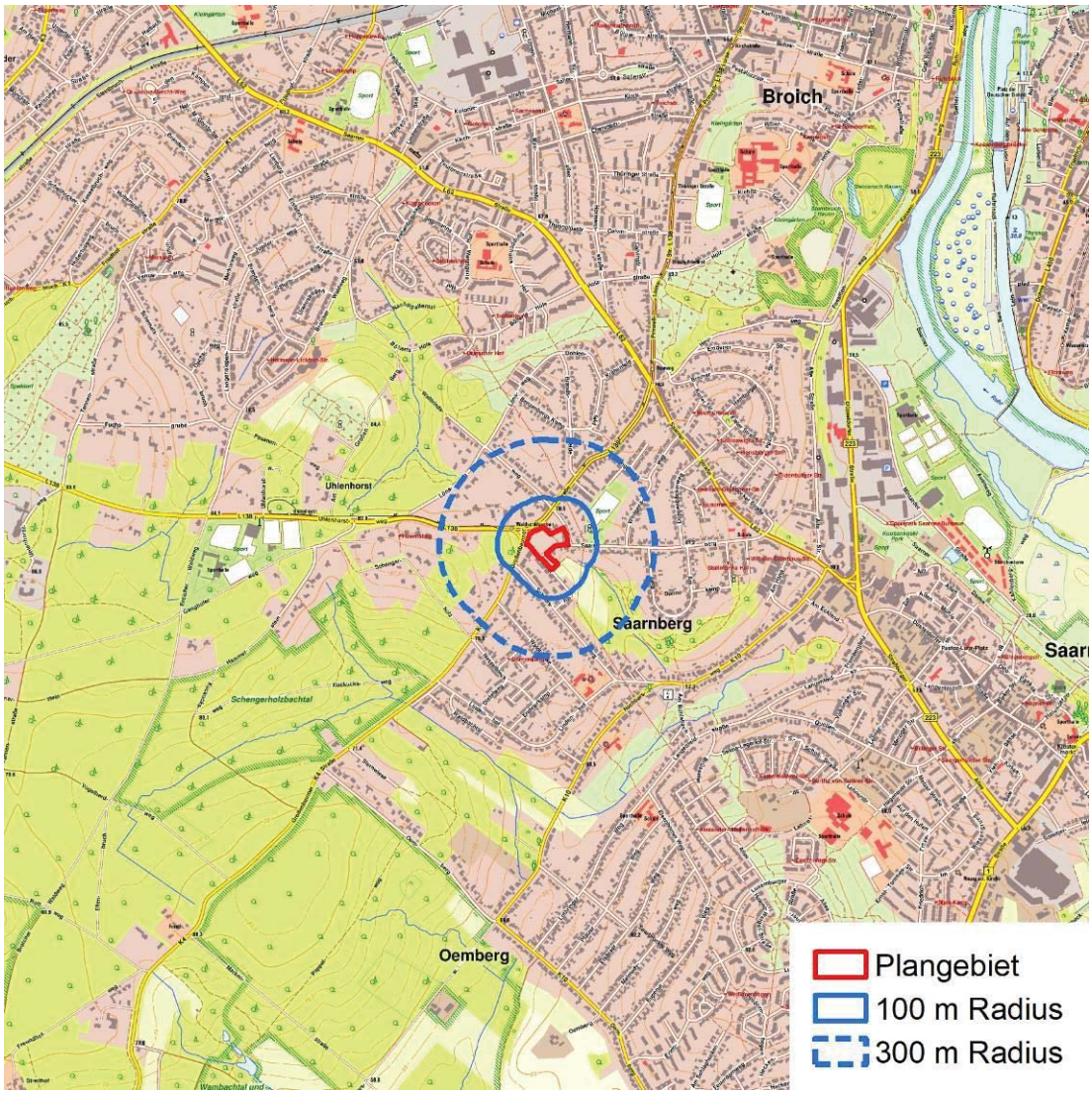

Abb. 1: Lage und Umfeld des Plangebietes und Untersuchungsgebietes (unmaßstäblich)

2.2 Biotopausstattung des Plangebietes

Der zentrale Abschnitt des Plangebietes wird von einer Gehölzfläche eingenommen, die in ihrem Kernbereich von einem Starkholz-Rotbuchenbestand geprägt wird. Der Rotbuchenbestand geht fließend in die umgebenden z.T. jüngeren Gehölzstreifen über. Während im nördlichen Randbereich Hainbuchen dominieren wird der südliche Bereich von verschiedenen Gehölzen, vor allem von Spitz- und Bergahorn sowie von Ziergehölzen eingenommen.

Innerhalb des Gehölzbestandes wurden bei einer Horst- und Höhlenbaumkartierung Baumhöhlen und ein größeres altes Krähennest verzeichnet (s. Tab. 1 sowie zur Lokalisierung Karte 1 im Anhang).

Tab. 1: Geschützte Bäume (Baumhöhlen/Horste), zum Standort s. Karte 1 im Anhang

Nr.	Gehölzart (botanischer Name)	Stammumfang (cm)	Bemerkung
1	Winterlinde (*Tilia cordata*)	168,5	
2	Kirsche (*Prunus spec*.)	213	
3	Baumweide (*Salix caprea*), dreistämmig	230	Starker Ast abgebrochen
4	Baumweide (*Salix capea*)	84	
5	Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)	113	
6	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	76	Baumhöhlen: 3 m (S), 4 m (S)
7	Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)	83,5	
8	Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)	113,5	
9	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	74	
10	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	72	
11	Spitzahorn (*Acer platanoides*), dreistämmig	362	
12	Hainbuche (*Carpinus betulus*)	159	Baumhöhle: 4,5 (NW)
13	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	295	Baumhöhle: 2,5 (O)
14	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	214	
15	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	328	Starkast abgebrochen, Baumhöhlung: 3 (NO)
16	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	283	Ringeltaube abfliegend
17	Spitzahorn (*Acer platanoides*), zweistämmig	231	
18	Winterlinde (*Tilia cordata*)	123	
19	Winterlinde (*Tilia cordata*)	150	
20	Spitzahorn (*Acer platanoides*), zweistämmig	206	
21	Robinie (*Robinia pseudacacia*)	212	Mit dichtem Efeu bewachsen, Ringeltaube abfliegend
22	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	95,5	
23	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	87	
24	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	88	
25	Robinie (*Robinia pseudacacia*)	98	
26	Weißdorn (*Crataegus spec*.), mehrstämmig	89,5	Seitenstamm abgestorben
27	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	264	Baumhöhle in Seitenast, Großes Nest sehr hoch
28	Hainbuche (*Carpinus betulus*)	87	
29	Hainbuche (*Carpinus betulus*)	92	Höhlungen, Totholz
30	Hainbuche (*Carpinus betulus*)	178	Viele Baumhöhlen
31	Winterlinde (*Tilia cordata*)	158	
32	Winterlinde (*Tilia cordata*)	123,5	
33	Hainbuche (*Carpinus betulus*)	191,5	Baumhöhle: 3 (W)
34	Hainbuche (*Carpinus betulus*)	127	
35	Hainbuche (*Carpinus betulus*), zweistämmig	243	Mehrere Höhlungen
36	Hainbuche (*Carpinus betulus*),	89	
37	Baumweide (*Salix spec*.)	120	Faulstelle: 5 m (N)
38	Birke (*Betula pendula*)	83	

Nr.	Gehölzart (botanischer Name)	Stammumfang (cm)	Bemerkung
39	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	73,5	
40	Hainbuche (*Carpinus betulus*)	61	
41	Spitzahorn (*Acer platanoides*), dreistämmig	130	
42	Hainbuche (*Carpinus betulus*)	97	
43	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	231	Faulstelle am Fuß
44	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	202	
45	Hainbuche (*Carpinus betulus*)	85	
46	Hainbuche (*Carpinus betulus*)	68	
47	Hainbuche (*Carpinus betulus*)	86	
48	Hainbuche (*Carpinus betulus*)	68	
49	Weißdorn (*Crataegus spec.*), mehrstämmig	78	
50	Silberpappel (*Populus alba*)	133	mehrstämmig
51	Zitterpappel (*Populus tremula*)	62	
52	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	84	
53	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	277	
54	Baumweide (*Salix caprea*)	214	mehrstämmig

Zusätzlich wurde auch das Umfeld des Plangebietes (Untersuchungsgebiet) nach Baumhöhlen und Horsten abgesucht.

Dort wurden ebenfalls Höhlen und Horste verzeichnet (s. Tab. 2 und Abb. 2). Es konnten sicher nicht alle Standorte erfasst werden, da es sich z.T. um privates Gartengelände handelt, das weder zugänglich noch einsehbar ist. Erschwerend kommt hinzu, dass sich im Umfeld auch viele Nadelgehölze und Bäume mit Efeubewuchs befinden, die ebenfalls nicht gut optisch zu kontrollieren sind. Auffällig war die große Anzahl an Höhlungen und Faulstellen in dem westlich gelegenen Gehölzbestand. Da die Rotbuchen dort sehr hoch gewachsen sind, können dort noch zahlreiche weitere Höhlen bestehen, die vom Boden aus nicht zu erkennen sind. Aufgrund der großen Anzahl von Höhlungen wären dort auch Baumhöhlen besiedelnde Fledermausarten zu erwarten gewesen, die jedoch bei den Erfassungsgängen (s. Kap.4.1) nicht festgestellt wurden.

An den Straßenbäumen des Umfeldes wurden vor allem Taubennester verzeichnet, die aufgrund ihrer sehr fragilen Bauweise für streng geschützte Greifvogel- oder Eulenarten als Nistplatz zumeist ungeeignet sind. Es kommen jedoch auch ein Elstern- und ein Krähenhorst hinzu. Bemerkenswert ist vor allem der große alte Krähenhorst in einer Platane (Baum-Nr. 14). Eine Besiedlung durch störungssensible Arten wie z.B. durch Sperber, Habicht oder Waldohreule ist dort jedoch aufgrund der straßennahen Lage und des hohen Verkehrsaufkommens kaum zu erwarten, wenn auch nicht grundsätzlich auszuschließen. Zu den Arten Habicht, Sperber, Waldkauz und Waldohreule liegen Nachweise von Brutplätzen in stark "gestörten" Siedlungsbereichen vor.

Tab. 2: Bäume mit Höhlen / mit Horsten im Umfeld, s. auch Abb. 2

Nr.	Gehölzart (botanischer Name)	Bemerkung
1	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Faulstellen am Stamm: 8 m: (NO), 9 m (N), 6,5 m (W), 10 m (W)
2	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Faulstellen am Stamm: 9 m (NO)
3	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Spechthöhle in steh. Totholz: 5 m (NW)
4	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Faulstellen: 6 m, 5,5 m (O)
5	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Faulstellen: 6,5 m (W)
6	Kiefer (*Pinus silvstris*), abgestorben	Spechthöhle: 8 m (W)
7	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	Faulstellen: 4,5 m (N), 5 (W), 7 (W)
8	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	Faulstelle: 4,5 m (S) mit Wasseransammlung, 5 m (N)
9	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	Faulstelle: 4,5 m (N)
10	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	Faulstelle: 4 m (N)
11	Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)	Astausfaulung: 4 m (W)
12	Winterlinde (*Tilia cordata*)	Taubennest, alt, 6 m (O)
13	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Faulstellen: 6 m (S)
14	Platane (*Platanus x acerifolia*)	verfallener großer alter Krähenhorst 15m (S)
15	Silberlinde (*Tilia tomentosa*)	Astausfaulung: 6,5 m (NW), Faulstellen: 7 m (O), 6,5 m (S)
16	Silberlinde (*Tilia tomentosa*)	Taubennest: 7 m (NW), zerfallen
17	Platane (*Platanus x acerifolia*)	Taubennest: 10 m (W)
18	Silberlinde (*Tilia tomentosa*)	Faulstellen: 6 m, 6,5 m (W), 5 m (O)
19	Silberlinde (*Tilia tomentosa*)	Faulstelle: 4,5 m (S)
20	Silberlinde (*Tilia tomentosa*)	Spalt: 4,5 m (SW)
21	Silberlinde (*Tilia tomentosa*)	Faulstellen: 6 m, 6,5 m sehr klein (SW)
22	Silberlinde (*Tilia tomentosa*)	Faulstellen: 6 m, 6,5 m (W), sehr klein
23	Stieleiche (*Quercus robur*)	Höhlung: 4,5 m (W)
24	Hainbuche (*Carpinus betulus*)	Elsternhorst: zentral 10 m
25	Hainbuche (*Carpinus betulus*)	Höhlung: 3 m (N)
26	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	Faulstellen am Stamm: 2,5 m (N)
27	Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Faulstellen am Stamm: 8,5 m (N)

Erläuterungen: Kürzel Exposition N – Nord, O – Ost, S – Süd, W - West

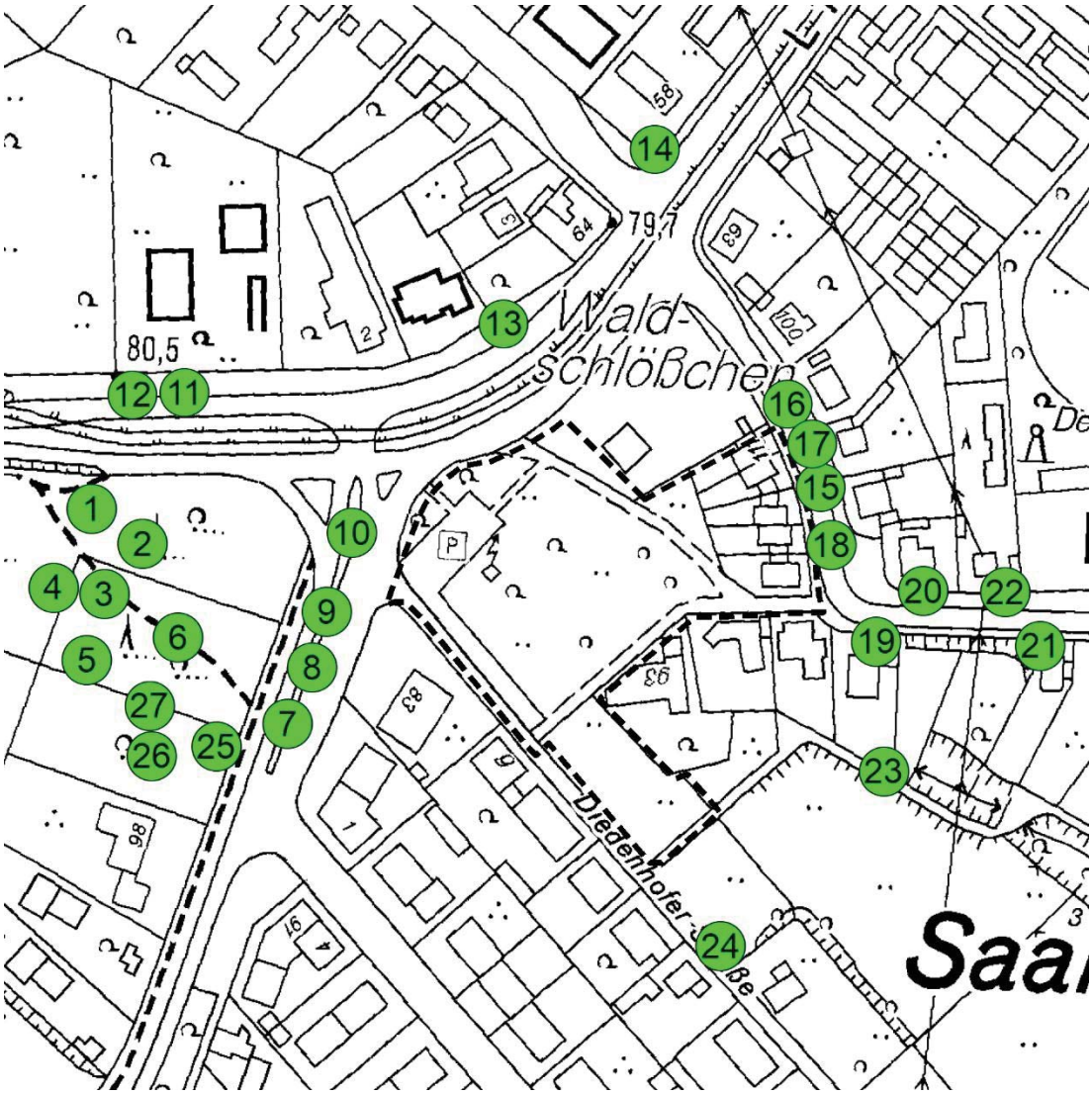

Abb. 2: Bäume mit Höhlen / mit Horsten im Umfeld, s. auch Tab. 2

Im östlichen Abschnitt des Gebietes sind Gartenparzellen Bestandteile des Untersuchungsgebietes, westlich zählt ein versiegelter Parkplatzstreifen mit anschließendem Rasenstreifen mit Einzelgehölzen zum Plangebiet. Das 2014 in das Plangebiet einbezogene südliche Flurstück 579 ist eine brachgefallene Grünlandfläche (ehemals vmtl. eine Mähwiese) mit bemerkenswerten Einzelgehölzen und Gehölzgruppen. Es erstreckt sich bis in den südlichen Abschnitt des Plangebietes. Die Teilfläche wird von einem Fuß- bzw. Feldweg begrenzt. Im östlichen Bereich des Plangebietes hat sich eine nitrophile Hochstaudenflur etabliert, die von Brennnesseln eingenommen wird. Der nordwestliche Randbereich des Plangebietes wird als unversiegelter Parkplatz genutzt. Innerhalb des Plangebietes liegt ein kleineres Trafo-Gebäude am Rand des Parkplatzes, das von seinem ehemaligen Standort innerhalb des Gehölzbestandes in den Randbereich des Parkplatzes/Parkstreifens verlegt wurde. Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes wird von Verkehrsflächen und Wohngebäuden mit Hausgärten eingenommen. Nordöstlich befindet sich eine Tankstelle. Nördlich der Großenbaumer Straße schließen sich weitere Flächen mit Wohngebäuden und gastronomisch genutzten Gebäuden an. Die Grundstücke sind zur Straßenseite mit Mauern und Toren abgeriegelt. Dahinter liegen größere Gärten und parkartige Flächen (nach Luftbildauswertung).

Abb. 3: Luftbild des Plangebietes (unmaßstäblich)

3 Vorhaben und Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet soll entsprechend der umliegenden Bebauung der Wohnnutzung dienen und wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Um verschiedene Wohnformen und Haustypen realisieren zu können, wird es in die "Allgemeinen Wohngebiete" WA_1, WA_2, WA_3 und WA_4 gegliedert. Entlang der Großenbaumer Straße im Nordwesten des Plangebietes ist eine Wohnnutzung in Form von zweigeschossigem Geschosswohnungsbau (WA_1) mit Anlage einer Tiefgarage vorgesehen. Innerhalb des WA_2 und WA_4 ist eine Bebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern geplant. Mit dem WA_3 soll die vorhandene Bebauung am Saarnberg gesichert werden.

Südlich an das WA_4 angrenzend wird eine private Grünfläche festgesetzt, um einen Übergang zwischen der Bebauungsstruktur und dem sich nach Süden hin anschließenden Landschaftsschutzgebiet zu schaffen. Dort sollen zwei vorhandene Bäume erhalten werden und eine Grünlandstruktur durch eine 2-3 schürige Wiesenmahd wiederhergestellt werden. Zudem ist die Anpflanzung von insgesamt sieben mittelkronigen Bäumen entlang der Diedenhofer Straße vorgesehen, die als Leitstruktur zur Vernetzung und Erhaltung des faunistischen Potenzials (z.B. für Fledermäuse und Vögel) dienen kann.

Das Plangebiet wird über die bereits bestehenden öffentlichen Straßen erschlossen. Die von der Diedenhofer Straße ausgehende Stichstraße soll hierzu auf eine Breite von 6 m ausgebaut werden und in einer Wendeanlage mit einem Durchmesser von ca. 13 m enden.

Die ehemals im Nordwesten des Plangebietes befindliche Trafostation wurde bereits zur Entwicklung des WA_1 nach Südwesten an die Diedenhofer Straße verlegt. Der B-Plan sieht dafür eine Festsetzung als Fläche für Versorgungsanlagen vor.

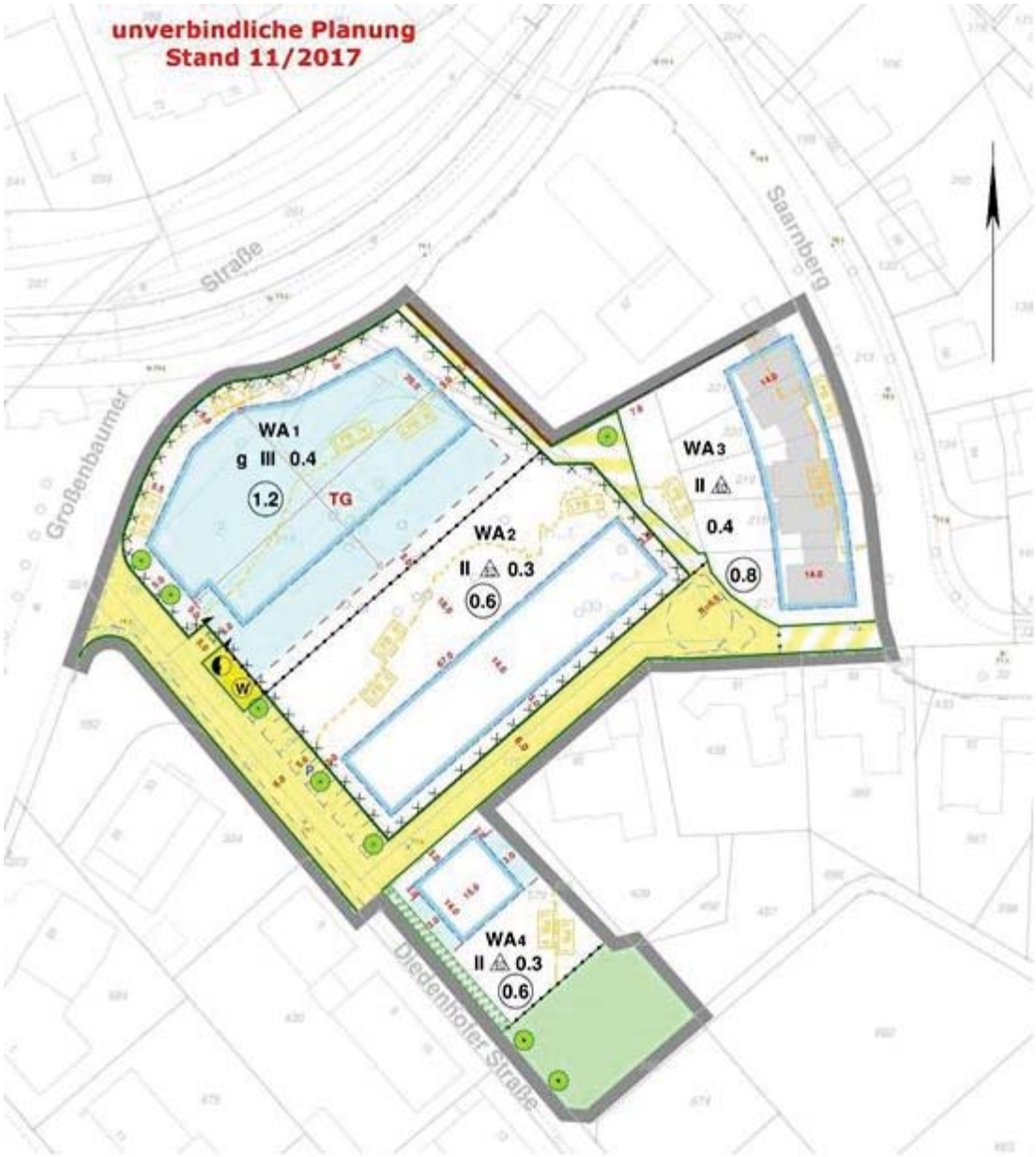

Abb. 4: B-Plan "Großenbaumer Straße / Saarnberg" O 35a (Stand 09.11.2017) (unmaßstäblich)

3.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden sich bau-, anlage- und betriebs-/ nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

Bereits in der Phase der Baustelleneinrichtung und Baufeldräumung treten baubedingt akustische und optische Störungen auf, der Aufwuchs wird beseitigt, Gehölze werden gefällt oder zurückgeschnitten. Durch Maschineneinsatz können Tiere getötet, Lebensräume von Vögeln oder Fledermäusen zerstört oder vermindert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u. a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt ergibt sich durch die Beseitigung der Vegetationsstrukturen ein Verlust an potenziellen Quartierstandorten für Fledermäuse bzw. Bruthabitaten für Vögel. Zugleich entstehen durch die Errichtung von Gebäuden sowie durch die Anpflanzung von Begleitgrün bzw. Neupflanzungen neue Lebensräume, die ebenfalls Habitate für Fledermäuse und Vögel bieten können. Ein Teil des Geländes soll erhalten bleiben und steht Tieren als Siedlungsraum zur Verfügung. In der näheren Umgebung befinden sich Flächen mit ähnlicher Vegetationsstruktur, die großräumiger und dadurch weniger gestört sind. Zudem sind große Gärten sowie Privatflächen mit parkartigem Baumbewuchs im Umfeld vorhanden. Dorthin bestehen bereits erkennbare Nahrungsbeziehungen. Insgesamt ist die lokale Population betroffener Säugetier- und Brutvogelarten durch den vergleichsweise kleinräumigen Verlust und den Erhalt/die Schaffung von geeigneten Lebensräumen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes nicht beeinträchtigt.

Nach Errichtung der Gebäude und Zuwegungen entstehen nutzungsbedingt Personen- und Fahrzeugbewegungen, die akustische und optische Wirkungen erzeugen. Fahrzeugverkehr kann zu verkehrsbedingten Verlusten oder Störungen von Tieren führen. Akustische und optische Wirkungen können Lebensraumverluste und eine Aufgabe von Brutplätzen bewirken, Fledermäuse oder Eulen können durch starken Lichteinfluss irritiert werden, Nahrungsressourcen wie z.B. nachtaktive Fluginsekten können vermindert werden.
Nutzungsbedingt ist nach dem Neubau mit erhöhten Störungen im Vergleich zum aktuellen Zustand zu rechnen. Störwirkungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen werden in einem größeren Umfang auftreten wie zurzeit. Das Vorkommen besonders seltener oder störempfindlicher Arten ist auch dann nicht zu erwarten.

Der innere Bereich des Plangebiets wird derzeit zwar kaum genutzt, unterliegt aber bedingt durch das umgebende Wohngebiet und die intensiv frequentierten Verkehrswege einschließlich der Parkplätze starken Störungseinflüssen durch Personenbewegungen und Geräusche sowie durch frei laufende Haustiere (insbesondere Hunde). Dadurch wird die Nutzbarkeit der Flächen für wild lebende Tiere sehr eingeschränkt. Insbesondere im nördlichen Abschnitt sowie im zentralen Bereich, die frei zugänglich sind, wurden Beeinflussungen durch Gartenauswurf, Grünschnittab-

lagerungen und Müllablagerungen sowie starke Bodenverdichtungen durch Trampelpfade als Hinweis auf eine Freizeitnutzung verzeichnet. Die Fläche ist allseits von Verkehrswegen (einschließlich Fußwegen) umgeben. Hinzu kommen Altkleider und Altglascontainer am nordwestlichen Rand, die weiteren Personenverkehr bedingen. Auch die südlich gelegene schmale Fortsetzung des Plangebietes ist durch Störungen gekennzeichnet. Dort hat sich ein deutlich erkennbarer Trampelpfad durch regelmäßige Nutzung von Hundeführern etabliert.

4 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

4.1 Säugetiere

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Stufe I (LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER 2012) wurden als potenziell vorkommende Säugetierarten die Fledermausspezies Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) genannt. In 2018 werden für den MTB-Quadranten insgesamt sechs Fledermausarten angeführt. Von der UNB werden für den weiteren Untersuchungsraum die Arten Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus angeführt (schriftl. Mitteilung 2018). Die Datenrecherche bei der BSWR führte zu der Angabe eines möglichen Sommerquartiers / einer Wochenstube innerhalb des Untersuchungsraums. Die Angabe stammt aus dem Jahr 2009.

Zur Überprüfung realer Vorkommen erfolgte bereits in 2013 eine Bestandserfassung. Zur Aktualisierung wurden in 2016 drei weitere abendliche Geländebegehungen sowie eine morgendliche Schwärmkontrolle zur Fledermauserfassung mittels Einsatz eines Fledermaus-Detektors und einer Mini-Box durchgeführt. Dabei wurden alle verwendbaren Rufe zeitgedehnt aufgezeichnet und anschließend am PC durch Einsatz von Auswertungs-Software bestimmt.

In 2018 erfolgten Bestandserfassungen am 11.03., 29.03., 03.05., 30.05., 28.06., 14.08., 07.09. sowie am 12.10.2018. Die Begehungen erfolgten wie in den Vorjahren ebenfalls eine Stunde vor bis zwei Stunden nach Sonnenuntergangmit Detektor-Einsatz und Rufauswertung.

Als Ergebnis ist zu konstatieren, dass bei allen Geländebegehungen in den Untersuchungsjahren 2013 und 2016 Rufe von Zwergfledermäusen festgestellt wurden. Auffällig ist dabei, dass Zwergfledermäuse bereits früh zum Ende der Dämmerung in den Gehölzbestand im zentralen Bereich des Plangebietes einflogen, um dort zu jagen. Möglicherweise stellt der Gehölzbestand – unabhängig von den dort blühenden Baumarten, deren Blütenangebot Insekten anlockt - den nächsten erreichbaren Ort mit Nahrungsangebot dar. Beispielsweise wurden in 2016 mehrere Zwergfledermäuse im Kronenbereich des Gehölzbestandes bei der Jagd beobachtet Es wurde vermutet, dass möglicherweise das Blütenangebot eines großen Spitzahorns (*Acer platanoides*) viele Insekten angezogen hat, die sich dort noch während der Dämmerung aufhielten. Weitere Spitzahorn- Bäume finden sich in der näheren Umgebung, die vielleicht im Anschluss außerhalb des Sichtbereiches des Beobachters angeflogen wurden.

Mehrfach wurde beobachtet, dass die Fledermäuse aus allen Richtungen in den Bestand einflogen. Ein besonders früher Einflug erfolgte häufig aus südlicher Richtung. Bei einem Erfassungstermin am 07.09.2018 wurde ein besonders auffällig frühes Individuum kurz nach Sonnenuntergang im Gartengelände von Saarnberg Haus-Nr. 91 verzeichnet. Es liegt nahe, dass sich dort zumindest ein Tagesquartier befindet. Ein mögliches weiteres Quartier wurde im Bereich der Diedenhofer Straße 22 verzeichnet. Von der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet (schrftl. Mitteilung 2018) wurde dazu bestätigt, dass innerhalb des Untersuchungsraumes (300m um das PG) ein Sommerquartier der Zwergfledermaus in 2009 durch eine Zufalls-

beobachtung festgestellt wurde. Eine genaue Lokalisierung des Vorkommens wurde nicht mitgeteilt.

Zudem wurden patrouillierende Zwergfledermäuse auch entlang der Diedenhofer Straße sowie der Straße Saarnberg verzeichnet.

Östlich des Plangebietes am Saarnberg war eine deutlich geringere Aktivität zu verzeichnen. Dort befindet sich ein Fußballplatz mit einer sehr starken Beleuchtungsanlage. Möglicherweise wirkt sich die Beleuchtung selbst für die relativ lichttoleranten Zwergfledermäuse als erhebliche Störung aus.
Für die Zwergfledermäuse stellt der Gehölzbestand des Plangebietes zumindest ein Nahrungshabitat dar. Zwergfledermäuse wurden dort aber nicht beständig registriert. Auch an den Gehölzen des Umfeldes wie z.B. entlang des Fußweges zwischen Diedenhofer Straße und Bühlsbach sowie an den Gehölzen zwischen den Wohnbebauungszeilen an der Diedenhofer Straße und nördlich der Großenbaumer Straße wurden regelmäßig Zwergfledermäuse festgestellt. Eindeutig konnten alle Tiere als in das Plangebiet einfliegend beobachtet werden. Eine Nutzung des Plangebietes als Quartiersstandort kann sicher ausgeschlossen werden. Im zentralen Bereich des Gehölzbestandes wurden keine Fledermausrufe verzeichnet, obgleich dort (in 2016) eine Mini-Box zur Kernflugzeit platziert wurde.

Es ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermäuse annähernd den gesamten Raum des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat nutzen. Vorrangig werden dabei zunächst Gehölzränder und in der fortschreitende Dämmerung und Nacht die Straßenbeleuchtung abpatrouilliert, die unbeleuchteten Bereiche werden häufig zum Transferflug genutzt.

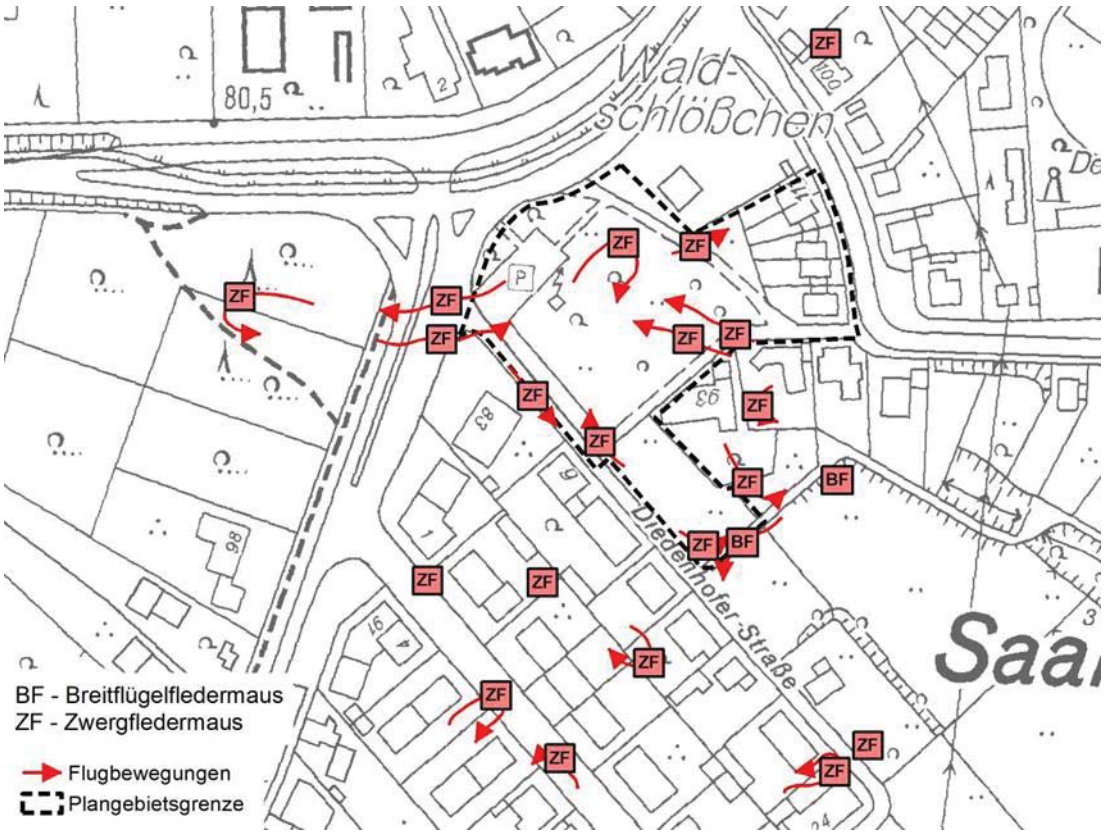

Abb. 5: Fledermäuse

Als zweite Art wurde eine Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) bei einer Begehung am 14.08.2018 im Randbereich des Plangebietes am Fußweg zwischen Bühlsbach und Diedenhofer Straße innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Da nur ein einzelner Nachweis von der Gebäude besiedelnden Art vorliegt, muss angenommen werden, dass das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung für die Art aufweist. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gebäude, die Hinweise auf Quartiere aufweisen. Im Bereich der im Plan festgeschrieben Bestandsgebäude wurde die Art nicht festgestellt. Die Art nutzt aber den Randbereich des Plangebietes als Nahrungshabitat. Der Bereich soll erhalten bzw. im B-Plan mit dem Ziel der Erhaltung festgeschrieben werden.

Baumhöhlen wurden in verschiedenen Gehölzen (u.a. Rotbuche im zentralen Bereich) sowie kleinere Vertiefungen an weiteren Gehölzen (Hainbuchen am nördlichen Rand, Spitzahorn im südlichen Abschnitt) verzeichnet. Eine einmalige örtliche Überprüfung mittels Endoskop-Einsatz in 2016 ergab jedoch keine Nutzung durch Fledermäuse. Auch aktuell fanden sich keine Hinweise auf Fledermaus-Vorkommen in Baumhöhlen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Rauhautfledermäuse auch zur Zugzeit Zwischenquartiere an Bäumen beziehen können.

Baumhöhlen besiedelnde Arten wurden im Untersuchungsgebiet aktuell nicht festgestellt.

Aufgrund von durchgeführten Bestandserfassungen im Plangebiet in 2013, 2016 und 2018 und einer aktuellen Potenzialanalyse wird der Status der nach LANUV (2018) potenziell im Plangebiet vorkommender Säugetier-Arten wie folgt eingeschätzt.

Tab. 3: Säugetiere des MTB 4507, Quadrant 3 (LANUV)

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	G↓/G↓	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Gebäude	Gebäude im PG vorh., keine Hinweise auf Quartiere. Vorkommen im Randbereich festgestellt	**Ng**
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	G/G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	Baumhöhlen vorh., keine Hinweise auf Quartiere / Vorkommen im PG	**-**
Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	U↑/U↑	Waldfledermaus QU: Spalten an Gebäuden, Baumhöhlen, Nistkästen; ÜW: Gebäudequartiere, hinter Baumrinde	Gebäude und Baumhöhlen vorh., keine Hinweise auf Quartiere / Vorkommen im PG	**-**
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	G/G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen/ -spalten	Baumhöhlen vorh., keine Hinweise auf Quartiere/ Vorkommen. Potenziell während der Zugzeit gelegentlicher Nahrungsgast	**(Ng)**
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	G/G	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	Gebäude vorh., dort keine Hinweise auf Quartiere/ Vorkommen	**-**
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	G/G	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden	Gebäude vorh., dort keine Hinweise auf Quartiere. Als Nahrungsgast festgestellt.	**Ng**

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch/kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht ↑ sich verbessernd ↓ sich verschlechternd

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Status im Gebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten

Ng Nahrungsgast (Ng) potenzieller Nahrungsgast

Als weitere Säugetierart, die jedoch keinem strengen Schutz unterliegt, wurde bei den Kartierungen in 2016 bereits das besonders geschützte Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) beobachtet. An zwei Bäumen wurden Eichhörnchenkobel registriert. Bei den aktuellen Begehungen konnten diese Beobachtungen nicht erneut bestätigt werden. Es wurde jedoch ein Eichhörnchen im Umfeld im Bacheinschnitt der Bühlsbachaue beobachtet. Die Präsenz von Eichhörnchen innerhalb des Plangebietes ist auch weiterhin anzunehmen. Möglicherweise sind während der Belaubungsphase neue Eichhörnchenkobel entstanden, die aufgrund des dichten Kronenschlusses jedoch erst nach dem Laubfall sichtbar werden. Eine weitere geschützte Art ist der Rotfuchs (*Vulpes vulpes*), von dem mindestens ein Revier im Randbereich des Plangebietes besteht. Rotfuchs-Individuen konnten regelmäßig während der Geländebegehungen zur Fledermaus-Erfassung im Bereich der Diedenhofer Straße beobachtet werden. Die Tiere zeigten sich zumeist wenig scheu und wichen auch vor den zahlreichen ausgeführten Hunden kaum zurück.

4.2 Vögel

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur ASP Stufe I (LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER 2012) wurden die vier planungsrelevanten Arten Baumfalke (*Falco subbuteo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Waldohreule (*Asio otus*) und Waldkauz (*Strix aluco*) als potenziell im Plangebiet vorkommend angegeben.

Aufgrund des erweiterten Untersuchungsraums des geänderten Bebauungsplangebietes O35 (Stand 08/2014) wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur ASP Stufe II (ÖKOPLAN 2014) nach Auswertung des Fachinformationssystems geschützte Arten des LANUV (Stand August 2014 online-Dokument http://www.naturschutz-informationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45073) zusätzlich die Arten „Steinkauz, Rebhuhn und Feldsperling“ berücksichtigt.

Zur Überprüfung des Plangebietes (PG) auf reale Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten erfolgte bereits in 2013 eine avifaunistische Bestandsaufnahme. Zur Aktualisierung wurden in 2016 weitere fünf frühmorgendliche und eine abendlich/nächtliche Kartierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Tab. 4 dargestellt.

Tab. 4: Vögel Erfassungsergebnisse 2013/2016

Art		Status	RL NW	RL NRTL	Schutz-kategorie	PI Relev	2013	2016
Amsel	*Turdus merula*	B	*	*	§		X	X
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	*	*	§		X	X
Buntspecht	*Dendrocopos major*	Ng	*	*	§		-	X
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ng	*	*	§		X	X
Elster	*Pica pica*	Ng	*	*	§		X	X
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	Dz	V	V	§		X	-
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Ng	*	*	§		X	X
Gimpel (Dompfaff)	*Pyrrhula pyrrhula*	Ng	V	V	§		X	X
Graureiher	***Ardea cinerea***	**Üfl**	*	*	§	X	X	X
Grünfink	*Carduelis chloris*	Üfl	*	*	§		X	X
Haubenmeise	*Lophophanes cristatus*	Ng	*	*	§		-	X
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	Ng	*	*	§		X	X
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	Üfl	*	*	§		X	X
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Dz	V	3	§		X	-
Kleiber	*Sitta europaea*	Üfl	*	*	§		X	X
Kohlmeise	*Parus major*	Bv	*	*	§		X	X
Mäusebussard	***Buteo buteo***	**Üfl**	*	*	§§	X	X	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Bv	*	*	§		X	X
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Ng	*	*	§		X	X
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	*	*	§		X	X
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	*	*	§		X	X
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Üfl	*	*	§		X	-
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Üfl	*	*	§		X	X
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	*	*	§		-	X
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	*	*	§		X	X

Erläuterungen:

RL NW Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009)

NRTL Regionalisierte Rote Liste Niederheinisches-Tiefland

Gefährdungskategorie:

V Vorwarnliste * ungefährdet

Schutzkategorie:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status:

B Brutvogel Üfl überfliegend Ng Nahrungsgast

Dz Durchzügler

In 2013/2016 wurden neben den dominierenden häufigen und verbreiteten Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes auch die planungsrelevanten Vogelarten Graureiher und Mäusebussard verzeichnet.

Der Graureiher wurde nur an einem Termin überfliegend beobachtet. Nur einmalig beobachtet wurde auch der Mäusebussard. Aufgrund der geringen Präsenz und fehlender Hinweise auf Brutvorkommen können beide Arten als Brutvögel im Plan-

gebiet ausgeschlossen werden. Eine erkennbare essenzielle Funktion des Plangebietes als Lebensraum oder Teillebensraum für streng geschützte Vogelarten besteht somit nicht. Auch bei der Nachtbegehung im Untersuchungszeitraum 2013/2016 wurden trotz Einsatz von Klangattrappen innerhalb des Plangebietes keine streng geschützten Vogelarten (z.B. Eulenarten) verzeichnet.

Als Brutvögel (einschließlich der brutverdächtigen Arten Kohlmeise und Mönchsgrasmücke) wurden insgesamt 8 Arten (Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp) innerhalb des Plangebietes festgestellt, die mit Ausnahme der Ringeltaube (2 Brutpaare) mit je einem Brutpaar vertreten waren. Alle acht Arten sind Ubiquisten, die häufig auch in Gärten und Parks anzutreffen sind. In den Gärten des näheren Umfelds kommen als Brutvögel u.a. Blaumeise, Elster, Heckenbraunelle, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink und Stieglitz vor, die das Plangebiet zumindest gelegentlich als Nahrungshabitat nutzen. Aus dem Uhlenhorst fliegen auch Eichelhäher, Kleiber und Rabenkrähe in den Gehölzbestand ein, um dort Nahrung zu suchen. Überfliegend wurden Kernbeißer beobachtet, die ebenfalls in den größeren Waldbeständen des Uhlenhorstes brüten.

Die in 2013 im näheren Umfeld verzeichneten bemerkenswerten Durchzügler Fitis und Klappergrasmücke wurden bereits in 2016 nicht erneut festgestellt.

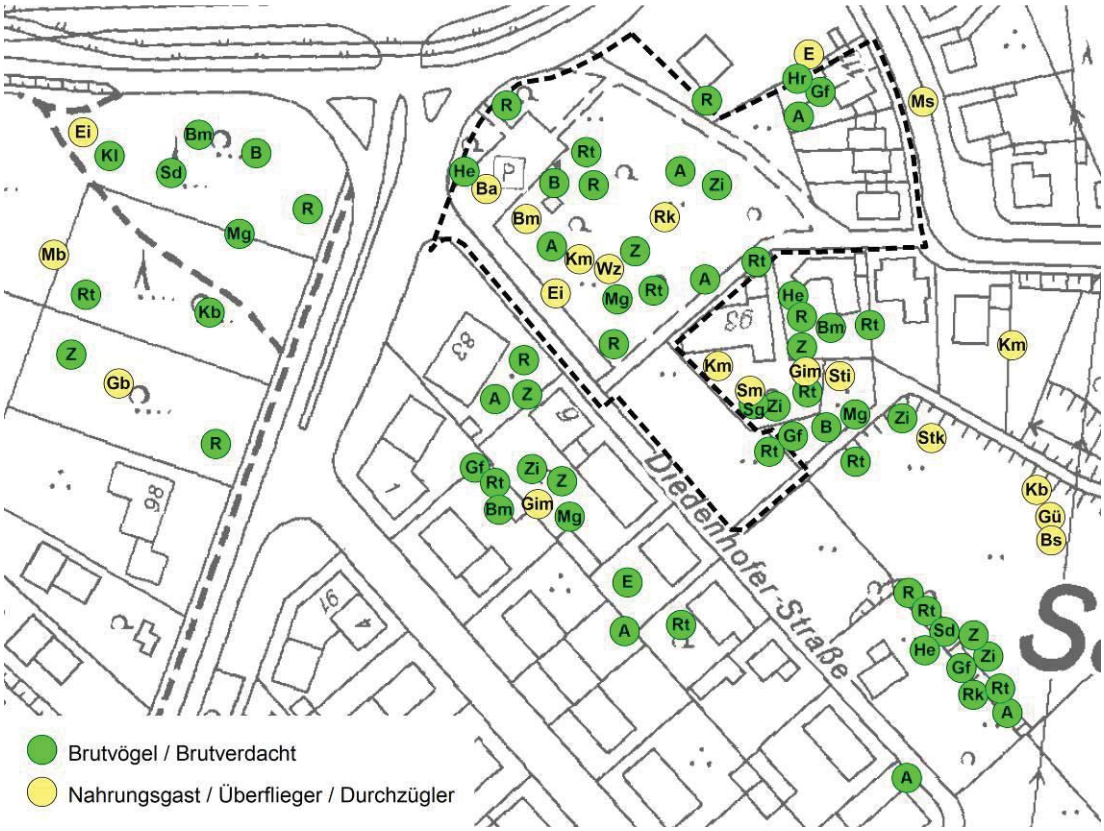

Abb. 6: Vögel – aktuelle Funde (2018/2019)

In 2018 fand eine erneute Erfassung an folgenden Terminen statt: 08.04., 28.04., 8.05. und 31.05. (frühmorgendliche Erfassung), abendlich/nächtliche Erfassung am 11.03. und 29.03. unter Einsatz von Klangattrappen zum Nachweis der Eulenarten

Waldohreule und Waldkauz. Alle Erfassungstermine erfolgten bei geeigneter Witterung (windarm, trocken, geringe Bewölkung, günstige Temperaturen). Zusätzlich wurden auch bei der Fledermauserfassung wahrgenommene Vogelrufe berücksichtigt. Dabei wurde vor allem bei den Terminen am 30.05. und 28.06. auf Bettelrufe von Jungeulen geachtet – jedoch ohne Nachweis. Zum Ende der Erfassungsperiode wurden jedoch bei einer Begehung am 04.10.2018 ein rufendes Waldkauzmännchen innerhalb des Plangebietes sowie der (unsichere) kurze Ruf eines Steinkauzes im nahen Umfeld des Plangebietes verzeichnet. Daraufhin wurde eine spezielle Erfassung der Arten Waldkauz und Steinkauz im Zeitraum November 2018 bis März 2019 erneut unter Einsatz von Klangattrappen bei geeigneter Witterung (windarm, trocken, geringe Bewölkung, günstige Temperaturen) am 27.11.2018, 14.02.2019 und 05.03.2019 durchgeführt.

Insgesamt wurden in 2018 und 2019 die in der folgenden Tab. 5 gelisteten 30 Vogelarten im Untersuchungsgebiet verzeichnet:

Tab. 5: Vögel aktuelle Erfassungsergebnisse 2018/2019

Abk.	Art	Wiss. Name	RL NW	RL NT	Schutz-kategorie	UG	PG
A	Amsel	*Turdus merula*	*	*	§	B	B
Ba	Bachstelze	*Motacilla alba*	V	V	§	Üf	Üf
Bm	Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*	§	B	Ng
B	Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	§	B	B
Bs	Buntspecht	*Dendrocopos major*	*	*	§	Üf	
E	Elster	*Pica pica*	*	*	§	B	
Ei	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	*	§	Ng	Ng
Gb	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	*	§	Ng	
Gf	Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	§	B	Üf
Gim	Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	*	V	§	B	Ng
Hr	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	§	B	
He	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	§	B	B
Kl	Kleiber	*Sitta europaea*	*	*	§	B	
Kb	Kernbeißer	*Coccothraustes coc-cothraustes*	*	*	§	B	Üf
K	Kohlmeise	*Parus major*	*	*	§	B	Üf
Ms	Mauersegler	*Apus apus*	*	*	§	Ng	
Mb	**Mäusebussard**	***Buteo buteo***	*****	*****	**§§**	**Rp**	
Mg	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	§	B	B
Rk	Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	§§	B	Ng
Rt	Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	§	B	B
R	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	§	B	B
Sm	Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	*	*	§	B	Üf
Sd	Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	§	B	
Sg	Sommergoldhähn-chen	*Regulus ignicapilla*	*	*	§	B	
Sti	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	§	B	
Stk	**Steinkauz**	***Athene noctua***	**3**	**3**	**§§**	**Ng**	
Wo	**Waldohreule**	***Asio otus***	**3**	**2**	**§§**	**ext**	
Wz	**Waldkauz**	***Strix aluco***	*****	*****	**§§**		**Ng/D**
Z	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	§	B	B
Zi	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	§	B	B

Erläuterungen:

UG – Untersuchungsgebiet, PG - Plangebiet

RL NW Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2016)

RL NT Regionalisierte Rote Liste Niederrheinisches Tiefland (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie:

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Vorwarnliste

* ungefährdet

Schutzkategorie:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art
§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Fettdruck: streng geschützte Arten
Status: B- Brutvogel/Brutverdacht, Ng – Nahrungsgast, D – Durchzügler, Üf –überfliegend, Rp – Ruheplatz, ext – außerhalb des UG festgestellt

Außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde östlich der Sportanlage am Saarnberg am 11.03.2018 abends eine männliche Waldohreule in einem Garten aus einem Nadelbaum rufend verzeichnet. Bei keinem der weiteren Termine wurde die Art erneut bestätigt, auch waren keine Jungvögel zu hören. Nahebei befindet sich der Sportplatz eines lokalen Fußballvereins. Dort ist abends eine lichtstarke Flutlichtanlage in Betrieb. Verbunden mit den Wirkungen der erheblichen Lärmemissionen des Spielbetriebs kann angenommen werden, dass die Waldohreule von dem Standort unbeabsichtigt vertrieben wurde bzw. den Standort aufgegeben hat. Innerhalb des Plangebietes ist die Art zu keinem Zeitpunkt registriert worden.

Bei der Erfassung des Waldkauzes und des Steinkauzes gelang ausschließlich eine weitere Feststellung des Steinkauzes am 27.11.2018, die jedoch weit außerhalb des Untersuchungsraumes lag und keine sichere Lokalisierung ermöglichte. Der Waldkauz wurde nicht erneut bestätigt, da keine Reaktion auf die Klangattrappen zu verzeichnen war.

Im Bereich des Plangebietes wurden darüber hinaus ausschließlich verbreitete und häufige Vogelarten als Brutvögel festgestellt.

Bemerkenswert sind Vorkommen von Arten, die in der Roten Liste der Brutvögel verzeichnet sind. Hinsichtlich des Gefährdungsstatus sind Gimpel und Bachstelze hervorzuheben. Beide Arten sind in der Vorwarnliste zur Roten Liste verzeichnet, können aber sicher als Brutvögel im Plangebiet ausgeschlossen werden. Während der Gimpel mit großer Wahrscheinlichkeit im näheren Umfeld brütet, ist der Brutplatz der Bachstelze dort nicht zu vermuten, da nur eine Zufallsbeobachtung vorliegt. Der Gimpel hingegen wurde öfter beobachtet.

Die beiden bereits im Fachbeitrag von 2014 als Brutvogelarten ausgeschlossenen Arten Fitis und Klappergrasmücke wurden nicht erneut registriert. Es ist daher anzunehmen, dass sie nur unregelmäßige Durchzügler darstellen.

Für den größeren Untersuchungsraum wurden weitere Arten von der Biologischen Station sowie von der Mülheimer Interessengemeinschaft für Avifauna (MIA) gemeldet, deren angenommener Status für das Plangebiet in der Tab. 6 der „planungsrelevanten Arten“ des LANUV dargestellt ist.

Neben den bereits erfassten Arten Gimpel, Grünspecht und Mauersegler werden auch Neuntöter, Steinkauz, Waldkauz und Waldschnepfe (Totfund) angeführt. Bei allen Funden handelt es sich um Einzelbeobachtungen durch Zufallsbeobachtungen. Für den Neuntöter und die Waldschnepfe wird die (Lebensraum-)Funktion als „unklar“ angegeben. P. Kretz von der MIA gibt zudem noch die Arten Sperber, Habicht und Mäusebussard als Brutvögel im Umfeld an. Zudem liegt eine Winterbeobachtung einer Waldschnepfe von den Wiesenflächen an der Diedenhofer Straße vor.

Von der UNB werden Mehlschwalbe, Sperber, Habicht, Turmfalke, Mauersegler und Waldschnepfe (Zugzeit) angeführt, wobei möglicherweise eine Datenüberlagerung mit den bereits genannten Quellen besteht. Bei keiner der Arten ist von einem Brutvogelstatus im Bereich des Plangebietes auszugehen, da dort keine Brutvorkommen in den zurückliegenden Jahren festgestellt wurden. Vermutlich ist der hohe Störungsgrad ein wesentliches Ausschlusskriterium selbst für Greifvogelarten, die sich an den städtischen Lebensraum und seine Störungsquellen angepasst haben. Auch sind innerhalb des Plangebietes anscheinend keine besonders geeigneten Nahrungshabitate vorhanden, obwohl das Plangebiet für die „Vogeljäger“ Sperber und Habicht durch die allgemein häufigen Brutvogelarten durchaus geeignete Nahrung bietet.

Für die Waldschnepfe fehlt ausreichend Schutz bietendes Unterholz, die Gehölzfläche ist für ein Vorkommen zu kleinflächig und bietet auch keine Nahrungshabitate.

Für den Waldkauz fehlen ebenfalls geeignete Brutmöglichkeiten (große Baumhöhlen). Es ist daher möglich, dass der Versuch einer Brutreviergründung, wie der durch das Verhören eines rufenden Waldkauzes am 04.10.2018 dokumentiert wurde, aufgrund des Fehlens geeigneter Nistmöglichkeiten aufgegeben wurde. Zwar sind auch Bruten vom Waldkauz in Baumhorsten belegt, offensichtlich reichte der bestehende Krähenhorst dazu nicht aus.

Auch der Steinkauz benötigt ausreichend große Bruthöhlen, die Nahrungssuche erfolgt auf kurzrasigen Wiesenflächen wie sie nur in der Umgebung außerhalb des Plangebietes (südlich gelegene Pferdeweiden) zu finden sind. Bei den aktuellen Kartierungen wurde ein einzelner Ruf, der jedoch nicht sicher dem Steinkauz zugeordnet werden konnte, am südlichen Rand außerhalb des Plangebietes verzeichnet. Der nächste sichere Ruf als Reaktion auf die eingesetzte Klangattrappe wurde jedoch deutlich weiter südlich Nähe Schneisberg-Straße vernommen. In 2019 konnten keine Reaktionen des Steinkauzes mehr registriert werden. Ein aktuelles Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes kann sicher ausgeschlossen werden. Auf Grünlandflächen im näheren Umfeld ist der Steinkauz zumindest ein gelegentlicher Nahrungsgast.

Innerhalb des Plangebietes bestehen auch für den Neuntöter, der zu den regional sehr seltenen und anspruchsvollen Vogelarten zählt, weder geeignete Nahrungshabitate noch ungestörte Brutplätze. Entsprechend werden Brutvorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes nicht angenommen.

Tab. 6: Vögel des MTB 4507, Quadrant 3 (LANUV)

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Baumfalke *Falco subbuteo*	U/U	brütet in Baumhorsten (z.B. Krähennester) in halboffener Landschaft	Baumhorste im PG oder näheren Umfeld potenziell vorhanden, keine Beobachtungen des störungssensiblen Baumfalken vorliegend, kein geeignetes Nahrungshabitat	-
Baumpieper *Anthus trivialis*	U/U	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände m. höheren Gehölzen als Singwarte; Nester am Boden unter Grasbulten / Büschen	Keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden, keine Beobachtungen vorliegend, keine Vorkommen im PG zu erwarten	-
Bluthänfling Carduelis cannabina	Unbk.	Benötigt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht	Keine Vorkommen im UR, UG oder PG festgestellt.	-
Eisvogel *Alcedo atthis*	G/G	brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Feldlerche *Alauda arvensis*	U↓/U↓	Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt struktur. Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, Heidegebiete	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Feldschwirl *Locustella naevia*	U/U	brütet in strukturreichen, halboffenen Landschaften, bevorzugt Hochstauden-/ Röhricht-/ Gebüsch-Komplexe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Feldsperling *Passer montanus*	U/U	in halboffenen Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Specht-/ Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden. Art stark im Rückgang begriffen, nur noch wenige Fundorte.	-
Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*	U/U	brütet in offenen Lebensräumen, bevorzugt Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Gänsesäger *Mergus merganser*	G/G	landesweit ausschl. Durchzügler bzw. Überwinterer auf Gewässern	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Girlitz *Serinus serinus*	Unbk.	Besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand. Vorkommen auf Friedhöfen, Parks und Kleingartenanlagen. Neststandort in Nadelbäumen	Biotopstrukturen im Umfeld potenziell vorhanden. Keine Beobachtungen aus dem Plangebiet oder dem Umfeld vorliegend	-
Graureiher *Ardea cinerea*	G/U	brütet in Gehölzbeständen, bevorzugt Gewässernähe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh., gelegentlich überfliegend – ohne Bezug zum PG	Üf
Habicht *Accipiter gentilis*	G↓/G	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine Brutplätze vorhanden; Beobachtung als Brutvogel/ Nahrungsgast im UR. Potenziell gelegentlicher Nahrungsgast im PG	(Ng)
Kleinspecht *Dryobates minor*	U/G	brütet in Baumhöhlen, bevorz. abwechslungsreiche Landschaft	keine Kleinspechthöhlen festgestellt, keine Vorkommen bekannt.	-
Kuckuck *Cuculus canorus*	U↓/U↓	Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen	Art stark im Rückgang begriffen, nur noch wenige Fundorte. Keine Fundmeldungen, keine Vorkommen bekannt.	-

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Mäusebussard *Buteo buteo*	G/G	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	Potenzielle Baumhorste vorh.; keine Brutvorkommen bislang festgestellt, jedoch Brutvogel im weiteren Umfeld (Untersuchungsraum), PG als Nahrungshabitat ungeeignet	-
Mehlschwalbe *Delichon urbica*	U/U	brütet an Gebäudefassaden	keine Gebäude / Nester an Fassaden vorhanden, im UR festgestellt, daher potenzieller Nahrungsgast im PG	(Ng)
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	U/U↓	brütet in Viehställen m. großen Grünlandflächen im Umfeld	keine Viehställe o.ä. vorhanden, keine Vorkommen bekannt	-
Rebhuhn *Perdix perdix*	S/S	benötigt artenreiche Krautsäume in halboffenen Agrarlandschaften	Anspruchsvolle Art, keine Beobachtungen vorliegend, PG gänzlich ungeeignet auch im Umfeld keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden	-
Schleiereule *Tyto alba*	G/G	brütet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen) m. nahrungsreichem Umfeld	keine entsprechenden Gebäude vorhanden, keine Beobachtungen vorliegend, keine Vorkommen bekannt	-
Sperber *Accipiter nisus*	G/G	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	Im Untersuchungsraum festgestellt. Plangebiet unterliegt starken Störungen. Potenzielle Eignung als gelegentliches Nahrungshabitat.	(Ng)
Star *Sturnus vulgaris*	Unbk.	Höhlenbrüter, der ausreichendes Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) benötigt. Nahrungssuche auf angrenzenden offenen Flächen (bevorzugt Rinderweiden)	Keine Beobachtungen aus dem Plangebiet oder dem Umfeld vorliegend	-
Steinkauz *Athene noctua*	G↓/S	brütet in Baumhöhlen oder Gebäudenischen m. kurzrasigen Grünländern im Umfeld	Im Untersuchungsraum festgestellt. PG weist weder als Brutplatz noch als Nahrungshabitat Eignung auf.	-
Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*	G/G	Brutvogel in flächigen Schilfröhrichten	keine Schilfröhrichte vorhanden	-
Turmfalke *Falco tinnunculus*	G/G	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	Im Untersuchungsraum festgestellt. Im PG keine Brutplätze vorhanden; Vegetation zu dicht, keine Eignung als Nahrungshabitat	-
Waldkauz *Strix aluco*	G/G	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen u. halboffener Landschaft	keine Brutplätze vorhanden; im Plangebiet festgestellt, gelegentlicher Nahrungsgast / Durchzügler	(Ng/D)
Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix*	U/G	bewohnt Laub-/Laubmischwälder mit nicht zu dichtem Baumbestand u. wenig Krautvegetation	Plangebiet als Lebensraum ungeeignet. Keine Vorkommen bislang verzeichnet.	-

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Waldohreule *Asio otus*	U/U	brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten	Baumhorste potenziell vorh.; im Umfeld kurzzeitig festgestellt. Potenziell gelegentlicher Nahrungsgast	(Ng)
Waldschnepfe *Scolopax rusticola*	G/G	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit Kraut- und Strauchschicht und Lichtungen / Randstrukturen	Im Untersuchungsraum verzeichnet – u.a. Wintergast auf Grünland (MIA). Im PG aufgrund hohen Störungseinflusses (spielende Kinder, Hundeführer, Hunde, Hauskatzen) keine Vorkommen zu erwarten	-
Wasserralle *Rallus aquaticus*	U/U	brütet in Feuchtgebieten in krautreichen Uferzonen	keine entspr. Biotopstrukturen vorhanden	-
Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis*	G/G	brütet bevorzugt in Stillgewässern mit gut ausgebildeter Ufervegetation	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch/kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht ↑ sich verbessernd ↓ sich verschlechternd

Status im Gebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten

Üf überfliegend

(Ng) potenzieller Nahrungsgast

D Durchzügler

4.3 Amphibien

Das Plangebiet weist weder Gewässer noch geeignete Landhabitate für Amphibien auf. Der Gehölzbestand im zentralen Bereich der Fläche ist bedingt durch den dichten Kronenschluss der Gehölze stark beschattet. Die Bodenschicht ist entsprechend überwiegend frei von krautigem Aufwuchs. Dort finden sich nur sehr wenige potenzielle Versteckplätze wie vereinzelte kleinere tote Baumstämme, unter denen aber keine Amphibien gefunden wurden. Die Grünlandbrache im südlichen Abschnitt des Gebietes ist aufgrund des dichten Grasbewuchses durch einen hohen Raumwiederstand gekennzeichnet. Auch das Umfeld ist überwiegend für eine Besiedlung sowie auch für eine Zuwanderung von Amphibien ungeeignet. Stark befahrene Verkehrswege sowie die riegelartig geschlossene Bebauung im südlichen Abschnitt bilden Wanderungshindernisse, die eine Zuwanderung erheblich erschweren, möglicherweise vollständig verhindern. Somit sind weder Vorkommen der im Fachinformationssystem des LANUV für das Messtischblatt angegebenen streng geschützten Arten (s. Tab. 7) noch der im Bereich der südlichen Bühlsbachquelle verzeichnete Feuersalamander (*Salamandra s. terrestris*) im Bereich des Plangebietes zu erwarten.

Auch die weiteren von der UNB für den Untersuchungsraum benannten Arten Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) sind nur gelegentlich als einzelne Individuen im Bereich des südlichen Bracheabschnitts (WA_4) zu erwarten. Ein Vorkommen im Bereich des südlichen Flächenabschnitts (Abschnitt WA_4) kann nicht

grundsätzlich sicher ausgeschlossen werden. Dort bestehen potenziell geeignete Strukturen als Landhabitat.

Tab. 7: Amphibien des MTB 4507, Quadrant 3 (LANUV)

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*	G/G	bevorzugt kleinere nährstoffarme, vegetationsreiche und fischfreie, sonnige Gewässer	keine Gewässer vorhanden	-
Kreuzkröte *Bufo calamita*	U/U	Fortpflanzung in vegetationsarmen Flachgewässern, offenen, gering beschatteten Landhabitaten	keine Gewässer vorhanden	-

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch/kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig

Status im Gebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten

4.4 Reptilien

Das Plangebiet weist für die meisten Reptilienarten keine geeigneten Lebensräume auf. Insbesondere für Arten, die offene oder halboffene wärmebegünstigte Standorte präferieren, wie es für die einzige im Fachinformationssystem für dem MTB-Quadranten angegebene streng geschützte Zauneidechse gilt, bestehen dort keine Habitate. Lediglich die häufigere Blindschleiche (*Anguis fragilis*) wäre potenziell zu erwarten. Die Art wird von der UNB auch für den Untersuchungsraum angeführt. Das Plangebiet weist jedoch auch für die Art keine besondere Eignung als Lebensraum auf und unterliegt ungünstigen Beeinträchtigungen wie einem Prädatorendruck durch Hauskatzen und eine starke potenzielle Verkehrsgefährdung. Dennoch kann ein Vorkommen im Bereich des südlichen Flächenabschnitts (Abschnitt WA_4) nicht grundsätzlich sicher ausgeschlossen werden. Dort bestehen potenziell geeignete Strukturen.

Tab. 8: Reptilien des MTB 4507, Quadrant 3 (LANUV)

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Zauneidechse *Lacerta agilis*	G/G	halboffene u. offene, wärmebegünstigte (Mager-)Standorte, z.B. in Sandabgrabungen; Siedlungsraum häufig an aufgegebenen Bahnstrecken	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden	-

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch/kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig

Status im Gebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten

5 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

5.1 Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Da die angeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen teilweise Handlungen umfassen, die durch qualifiziertes Fachpersonal (Biologen, Ökologen, Umweltwissenschaftler etc.) vorgenommen werden müssen, ist eine ökologische Baubegleitung zur Umsetzung des B-Planes einzusetzen.

5.1.1 Säugetiere

Vor der Fällung von Gehölzen sind zunächst alle Baumhöhlen oder Vertiefungen (v.a. Spalten) an Gehölzen durch qualifiziertes Fachpersonal endoskopisch auf einen Fledermaus-Besatz zu kontrollieren.

Zur Verminderung möglicher Verluste an Gehölzen mit Leitlinien- und Nahrungshabitat-Funktion sind Ersatzpflanzungen mit insektenförderndem Blütenangebot vorzunehmen.

Für Bäume mit Eichhörnchenkobeln gilt, dass vor einer Fällung die Kobel durch qualifiziertes Fachpersonal behutsam abzunehmen und umzuhängen sind. Das darf jedoch nur außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht im Zeitraum Anfang Januar bis Mitte März bei frostfreier Witterung erfolgen.

Da Vorkommen von Fledermäusen und damit auch nachtaktiver Insekten vorliegen, ist die Beleuchtung grundsätzlich fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten.

Dazu sind LED-Leuchten durchgängig in mit bis zu 3000 Kelvin (warmweiß) und bis zu 4000 lumen zu halten und dürfen nur eine Beleuchtungsstärke von bis zu 3 lux betragen. Prinzipiell sind die Vermeidung von Streulicht und die Beschattung fledermausrelevanter Bereiche vor allem im Bereich von Flugstraßen und Quartieren zu beachten. Durch die möglichst niedrige Anbringung von abgeschirmten Lichtquellen können Fledermäuse den beleuchteten Anteil von Wegen ungestört überfliegen. Aussparungen oder Dimmung sind ebenfalls geeignet, Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Während der Bauphase sind eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle und die Einrichtung und der Betrieb von Nachtbaustellen zu vermeiden.

5.1.2 Vögel

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Fäll- und Rodungsmaßnahmen nur aus zwingenden Gründen außerhalb der Brutzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Da Brutvögel nachgewiesen sind, ist ein Auslösen von Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vegetationsentfernungen außerhalb der allgemeinen Schonzeit zu vermeiden.

Lässt sich ein solcher Eingriff nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters realisieren, ist vorher durch einen Fachbiologen zu überprüfen, ob Brutstätten in der Vegetation oder am Gebäude vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, ist ein Aufschub des Vorhabens bis zu Beendigung des Brutgeschehens erforderlich.

Bei der zukünftigen Bebauung der Grundstücke ist zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen auf den Einbau großer verglaster Flächen insbesondere auf der Seite zu begrüntem Außengelände zu verzichten. Zudem sind Glasflächen an Balkonen sowie in Eckbereichen zu vermeiden, die Vögeln eine scheinbare Durchfliegbarkeit der Räume hinter den Scheiben visualisieren. Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster). Zusätzlich ist der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % zu reduzieren. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf).

Da bis zur Umsetzung des B-Planes Nester der streng geschützten Arten Habicht oder Sperber noch gebaut werden können und eine Nachnutzung von Nestern durch Waldohreule oder Waldkauz möglich ist, ist eine vorhabenbedingte erhebliche Störung oder eine Zerstörung von Lebensräumen nur dadurch auszuschließen, dass bis zu einer eigenständigen Umsiedlung der Arten auf eine Umsetzung des B-Planes verzichtet wird.

5.1.3 Amphibien

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine baubedingte Tötung von Amphibien auszuschließen, ist vor dem Beginn der Baufeldräumung im Bereich des WA_4 zunächst eine Überprüfung auf potenziell vorkommende Amphibien durchzuführen. Dazu sind insgesamt 10 Schaltafeln auf der Fläche auszubringen und über eine Phase von mindestens 2 Wochen alle 3 Tage zu kontrollieren. Werden Amphibien festgestellt, so ist zusätzlich ein Amphibienschutzzaun aufzustellen und alle innerhalb des Zaunes befindlichen Amphibien sind abzusammeln und an eine geeignete Stelle im Umfeld zu verbringen. Zudem wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich, die in Absprache mit der UNB das weitere Vorgehen festlegt.

5.1.4 Reptilien

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine baubedingte Tötung von Reptilien auszuschließen, ist analog der Amphibien-Schutzmaßnahmen zu verfahren: Vor dem Beginn der Baufeldräumung ist im Bereich des Bauabschnittes WA_4 zunächst eine Überprüfung auf potenziell vorkommende Reptilien durchzuführen. Dazu sind die zum Amphibienschutz ausgebrachten 10 Schaltafeln über eine Phase von mindestens 2 Wochen alle 3 Tage zu kontrollieren. Werden Reptilien festgestellt, so ist zusätzlich ein Schutzzaun aufzustellen und alle innerhalb des Zaunes befindlichen Reptilien sind abzusammeln und an eine geeignete Stelle im Umfeld zu verbringen. Zudem wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich, die in Absprache mit der UNB das weitere Vorgehen festlegt.

5.2 Betroffenheit geschützter Arten

5.2.1 Säugetiere

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen von Säugetieren können sich generell durch eine Zerstörung besetzter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben (z.B. Eichhörnchenkobel, Fuchsbau oder Fledermausquartiere). Innerhalb des Plangebietes wurden zuletzt in 2016 zwei Eichhörnchenkobel verzeichnet, von Fledermäusen genutzte Gebäude- oder Baumquartiere hingegen wurden nicht festgestellt, auch ein Fuchsbau war nicht zu entdecken.
Soweit die angeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere die Umsiedlung von Eichhörnchenkobeln sowie die erneute Prüfung von Baumhöhlen und –spalten auf Fledermausbesatz – umgesetzt werden, sind die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten können sich Störungen durch Lärm- und Lichtimmissionen ergeben, die sich negativ auf Säugetiere, insbesondere auf Fledermäuse auswirken können. Die Breitflügelfledermaus wurde randlich des Plangebietes am Fußweg zum Bühlsbacheinschnitt verzeichnet. Dort sind keine Auswirkungen möglicher baubedingter Störungseinflüsse zu erwarten, so dass keine Betroffenheit anzunehmen ist. Im Bereich des Plangebietes wurden Zwergfledermäuse registriert, die die Ränder des Gehölzbestandes sowie der begrenzenden Straßenzüge abpatrouillieren bzw. als Nahrungshabitat nutzen. Zwergfledermäuse sind gut an den Siedlungsraum angepasst und gegenüber Lichteinwirkungen weniger empfindlich als andere Fledermausarten (z.B. der Gattung *Myotis*). Jedoch kann beispielsweise auch Streulicht im Bereich von Quartieren und Transferrouten auch für Zwergfledermäuse eine negative Beeinflussung bewirken.
Der Fuchs zeigte bereits durch sein wenig scheues Verhalten, dass er gegenüber Störungseinflüssen wenig sensibel ist. Da das Umfeld des Plangebietes intensiv genutzt wird und bereits derzeit zivilisationsbedingten Störeinflüssen unterliegt, sind darüber hinaus keine erheblichen vorhabenbedingten Wirkungen zu prognostizieren.
Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population des besonders geschützten Eichhörnchens, des Rotfuchses, der streng geschützten Fledermausarten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus und somit auch eine Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung sind nicht gegeben, soweit die angeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere die Vermeidung einer nächtlichen Beleuchtung sowie die Einrichtung und der Betrieb von Nachtbaustellen - umgesetzt werden.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes wurden in 2016 Eichhörnchenkobel festgestellt. Auch wenn diese aktuell nicht erneut verzeichnet wurden, können vor der Fällung der Gehölze (z.B. bereits im Winter 2019/2020) erneut Eichhörnchen ihre Kobel anlegen. Als Vermeidungsmaßnahme in Folge eines Verlustes durch die Fällung der Gehölze sollen diese an Gehölze im Umfeld umgehängt werden. Eichhörnchen sind häufig und verbreitet und flexibel bei der Auswahl von geeigneter Habitatstrukturen. Somit ist davon auszugehen, dass eine Umsiedlung in die nahen Gehölzbestände des Uhlenhorstes problemlos erfolgen kann.
Es fanden sich keine Hinweise auf einen bestehenden Fuchsbau innerhalb des Plangebietes. Der Fuchs als sehr angepasste und wenig störungsempfindliche Art wird auch weiterhin im Umfeld des Plangebietes geeignete Lebensräume finden.
Bezüglich der Fledermäuse wurden keine Hinweise auf tatsächlich genutzte Quartiere festgestellt. Im Umfeld dagegen bestehen Gebäude mit Quartierfunktion, die von dem Vorhaben jedoch nicht betroffen sind. Das Plangebiet weist eine Bedeutung als Nahrungshabitat auf, die vielleicht nicht essenziell ist, jedoch zumindest als Anfangsnahrungsrevier eine relevante Funktion für Zwergfledermäuse erfüllt. Die baubedingte Entfernung der vorhandenen Vegetationsstrukturen führt daher zu einer Minderung jedoch nicht zu einem vollständigen Verlust essenzieller Nahrungshabitate. Die Gehölzkulisse bildet zudem eine potenzielle Leitlinie bei Transfer- und Nahrungsflügen, die durch die baubedingte Beseitigung von Gehölzen verloren geht. Als Ersatz für diese potenzielle Leitlinienfunktion werden innerhalb des Plangebietes neue Bäume gepflanzt. Die mögliche Minderung der Funktion als Anfangsnahrungsrevier soll entsprechend durch Gehölzanpflanzungen, die insektenfördernd sind, ausgeglichen werden. Eine Pflanzung von Gehölzen entlang der Diedenhofer Straße ist bereits im B-Plan festgelegt. Dabei werden bevorzugt Gehölze mit Blütenangebot für Insekten (Blumen-Esche, Feld-Ahorn, Silber-Linde) verwendet.

Die Breitflügelfledermaus kommt nur randlich des Plangebietes vor und ist daher von möglichen Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen. Ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte ist auszuschließen.

Fazit:

Bezüglich der festgestellten Säugetierarten Eichhörnchen, Rotfuchs, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind bei Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zur Minderung des verbleibenden Restrisikos ist ein Monitoring zu empfehlen, um die Wirkung des Vorhabens auf die Zwergfledermäuse zu prüfen und gegebenenfalls durch eine Entwicklung fehlender Strukturen innerhalb des Plangebietes die erforderlichen Lebensbedingungen für die Zwergfledermaus wiederherzustellen.

5.2.2 Vögel

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die bislang durchgeführten Brutvogel-Erfassungen aus 2014, 2016 und 2018/2019 führten zu dem Ergebnis, dass im gesamten Bereich des Plangebietes zwar streng geschützte Vogelarten wie Graureiher, Mäusebussard und Waldkauz gelegentlich vorkommen, als Brutvögel aber nicht zu verzeichnen sind. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit dieser streng geschützten Vogelarten ist somit nicht gegeben. Die im Umfeld des Plangebietes verzeichneten Arten Habicht, Neuntöter, Waldschnepfe, Waldohreule, Sperber und Steinkauz wurden innerhalb des Plangebietes nicht beobachtet. Ein temporäres Vorkommen ist jedoch nicht ausgeschlossen. Da bis zur Umsetzung des B-Planes entsprechende Nester von Habicht oder Sperber noch gebaut werden können und eine Nachnutzung von Nestern durch Waldohreule oder Waldkauz möglich ist, kann eine vorhabenbedingte Tötung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Plangebietes sowie im Randbereich außerhalb kommen zudem zahlreiche besonders geschützte Vogelarten vor. Durch die für die Bauvorbereitung erforderliche Beseitigung der Vegetation, insbesondere des Gehölzbestandes können sich Individuenverluste europäisch geschützter Vogelarten im Rahmen einer Zerstörung besetzter Brutplätze durch eine Tötung nicht flügger Jungtiere bzw. einer Zerstörung von Eiern ergeben.

Durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit lassen sich baubedingte Tötungen vermeiden (vgl. Kap. 5.1.2). Zur Vermeidung einer anlagebedingten Tötung sind die Hinweise zur Gestaltung von Glasflächen an Gebäuden zu beachten (s. Kap. 5.1.2).

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich insbesondere während der Bauzeit sowie später durch die Nutzung der Flächen ergeben. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich jedoch um einen durch Wohnsiedlungen, Gewerbe- und Verkehrsflächen im Umfeld bereits stark durch Störungen vorbelasteten Bereich. Da die baulichen Tätigkeiten zeitlich begrenzt sind, ist nicht von baubedingten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der geschützten Vogelarten auszugehen, zumal der größte Teil dieser Arten häufig und verbreitet ist. Ein temporäres Vorkommen streng geschützter Vogelarten ist jedoch nicht ausgeschlossen. Da bis zur Umsetzung des B-Planes entsprechende Nester z.B. von Habicht oder Sperber noch gebaut werden können und eine Nachnutzung von Nestern durch Waldohreule oder Waldkauz möglich ist, ist eine gegebenenfalls nutzungsbedingte erhebliche Störung nur dadurch auszuschließen, dass bis zu einer eigenständigen Umsiedlung der Arten auf eine Umsetzung des B-Planes verzichtet wird.

Die nutzungsbedingten Einflüsse lassen dann keine Wirkungen erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen führen werden, da alle Arten auch zukünftig ausreichend geeignete Lebensräume im Umfeld des Plangebietes vorfinden werden.

Auch die bemerkenswerten in der Vorwarnliste verzeichneten Vogelarten Bachstelze, Fitis, Gimpel und Klappergrasmücke, die im Bereich des Plangebietes als überfliegend (Bachstelze), Nahrungsgast (Gimpel) bzw. im Umfeld als Durchzügler (Fitis und Klappergrasmücke) registriert wurden, sind durch das Vorhaben sowohl bau- als auch anlage- und nutzungsbedingt nur geringfügig betroffen, da sie nicht im Plangebiet brüten und dort auch während der Zugzeit keinen Vorkommensschwerpunkt haben. Zudem bestehen im näheren Umfeld ausreichend geeignete Lebensräume, die eine Verlagerung der Teillebensräume ermöglichen. Somit ist auch für diese Arten eine erhebliche Störung auszuschließen.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für alle vorkommenden Arten kann die Beseitigung der Vegetationsstrukturen den Verlust eines Nahrungs- und /oder Bruthabitats bedeuten. Für keine der streng geschützten Vogelarten Habicht, Mäusebussard, Neuntöter, Waldschnepfe, Waldkauz, Waldohreule, Sperber und Steinkauz, die im Untersuchungsraum erfasst wurden, wurden Brutvorkommen oder essenzielle Nahrungshabitate innerhalb des Plangebietes bis 2019 verzeichnet. Ein temporäres Vorkommen ist jedoch nicht ausgeschlossen. Da bis zur Umsetzung des B-Planes entsprechende Nester von Habicht oder Sperber noch gebaut werden können und eine Nachnutzung von Nestern durch Waldohreule oder Waldkauz möglich ist, ist eine vorhabenbedingte Zerstörung von Lebensräumen nur dadurch auszuschließen, dass bis zu einer eigenständigen Umsiedlung der Arten auf eine Umsetzung des B-Planes verzichtet wird.

Das Umfeld des Plangebietes ist sehr strukturreich und bietet sowohl ungestörte große Waldbestände als auch Hausgärten, z.T. mit parkartigem Charakter. Dorthin bestehen bereits erkennbare Nahrungsbeziehungen. Insgesamt ist die lokale Population betroffener Vogelarten durch den vergleichsweise kleinräumigen Verlust und den Erhalt/die Schaffung von geeigneten Lebensräumen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes nicht beeinträchtigt. Das gilt sowohl für die verbreiteten und häufigen Ubiquisten als auch für die bemerkenswerten in der Vorwarnliste bzw. regional in der Roten Liste geführten Vogelarten Bachstelze, Gimpel, Fitis und Klappergrasmücke, die als überfliegende Art, Nahrungsgast bzw. Durchzügler verzeichnet wurden.

Für die „Allerweltsarten“ wird gemäß MKULNV (2010) im Regelfall davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Fazit:

Weder für streng geschützte noch für besonders geschützte Vogelarten werden projektbedingt unter Berücksichtigung der in Kap. 5.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

5.2.3 Amphibien

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Vorkommen streng geschützter Amphibienarten zu erwarten. Es können dort jedoch verbreitete besonders geschützte Amphibienarten wie der Grasfrosch oder die Erdkröte Landlebensräume nutzen.

Tötungen von Amphibien können sich generell durch eine Zerstörung von Ruhestätten ergeben (z.B. Landversteckplätze). Tiere können beim Biotopwechsel durch Fahrzeugverkehr überfahren werden. Eingriffe in die innerhalb des Plangebietes bestehenden potenziellen Landhabitate werden durch die in Kap. 5.1.3 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Eine vorhabenbedingte Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie auch der weiteren Nutzung des Plangebietes können sich Störungen durch Erschütterungen, Lärm- und Lichtemissionen sowie Personen- und Fahrzeugbewegungen ergeben, die sich jedoch nicht signifikant negativ auf Amphibienarten auswirken. Da das Plangebiet und das Umfeld des Plangebietes bereits derzeit zivilisationsbedingten Störeinflüssen unterliegt, sind darüber hinaus keine erheblichen vorhabenbedingten Wirkungen zu prognostizieren. Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auf Amphibienarten sind nicht zu erwarten, soweit die in Kap. 5.1.3 dargestellten allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population häufiger geschützter Amphibienarten (Grasfrosch, Erdkröte) und somit auch eine Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung sind nicht gegeben.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine bekannten Fortpflanzungs- oder Landhabitate für streng geschützte Amphibienarten. Es kommen jedoch im Umfeld geschützte Amphibienarten vor (Grasfrosch, Erdkröte), die auch im Randbereich des Plangebietes gelegentlich Landhabitate besiedeln können. Die potenziellen Landhabitate sind jedoch nur eingeschränkt geeignet und sehr kleinflächig, so dass durch eine Flächenverminderung ein vorhabenbedingter Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte nicht anzunehmen ist.

Fazit:

Bezüglich der Tiergruppe der Amphibien werden unter Beachtung der allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5.1.3) durch die Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

5.2.4 Reptilien

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Vorkommen streng geschützter Reptilienarten zu erwarten. Es kann dort jedoch die verbreitete besonders geschützte Reptilienart Blindschleiche Landlebensräume nutzen.

Tötungen von Reptilien können sich generell durch eine Zerstörung von Ruhestätten ergeben (z.B. Landversteckplätze). Tiere können beim Biotopwechsel durch Fahrzeugverkehr überfahren werden. Eingriffe in die innerhalb des Plangebietes bestehenden potenziellen Landhabitate werden durch die in Kap. 5.1.4 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Eine vorhabenbedingte Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie auch der weiteren Nutzung des Plangebietes können sich Störungen durch Erschütterungen, Lärm- und Lichtemissionen, sowie Personen- und Fahrzeugbewegungen ergeben, die sich jedoch nicht signifikant negativ auf Reptilienarten auswirken. Da das Plangebiet und das Umfeld des Plangebietes bereits derzeit zivilisationsbedingten Störeinflüssen unterliegt, sind darüber hinaus keine erheblichen vorhabenbedingten Wirkungen zu prognostizieren. Störungen von Reptilienarten sind nicht zu erwarten, soweit die in Kap. 5.1.4 dargestellten allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der verbreiteten geschützten Reptilienart Blindschleiche und somit auch eine Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung sind nicht gegeben.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine bekannten Fortpflanzungs- oder Landhabitate für streng geschützte Reptilienarten. Es kommt jedoch im Umfeld die geschützte Reptilienart Blindschleiche vor, die auch im Randbereich des Plangebietes gelegentlich Landhabitate besiedeln kann. Die potenziellen Landhabitate sind jedoch nur eingeschränkt geeignet und sehr kleinflächig, so dass durch eine Flächenverminderung ein vorhabenbedingter Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte nicht anzunehmen ist.

Fazit:

Bezüglich der Tiergruppe der Reptilien werden unter Beachtung der allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5.1.4) durch die Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

5.3 Fazit

Da die angeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen teilweise Handlungen umfassen, die durch qualifiziertes Fachpersonal (Biologen, Ökologen, Umweltwissenschaftler etc.) vorgenommen werden müssen, ist eine ökologische Baubegleitung zur Umsetzung des B-Planes einzusetzen.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist zu konstatieren, dass eine abschließende von der zuständigen Fachbehörde vorzunehmende Artenschutzprüfung (Artenschutzprüfung Stufe II) zu dem Schluss kommt, dass bei einer Beachtung der in Kapitel 5.1 genannten Allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit dem geplanten Vorhaben keine Erfüllung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbunden ist.

Eine Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe III (Prüfung des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen / Beantragung einer Ausnahmeregelung) ist dann nicht erforderlich.

Moers, 08.07.2019

Guido Hemmer
(Dipl.-Ökologe)

6 Quellenverzeichnis

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Charadrius Jg. 52 – 2016 – H. 1-2. S. 1-66.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW 2018): FIS (Fachinformationssystem): Geschützte Arten in NRW bzw. Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis: Internetabfrage http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/ arten/blatt/liste/4507/3 vom 21.08.2018

MEINIG, H; H. VIERHAUS; C. TRAPPMANN; R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 48-78.

LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER (2012): Großenbaumer Straße, Mülheim an der Ruhr. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Stufe I der Artenschutzprüfung (ASP). Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien EWG 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-FFH). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht.

ÖKOPLAN (2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben Großenbaumer Straße. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService.

ÖKOPLAN HEMMER (2016): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe II) zum Bau einer Flüchtlingsunterkunft an der Großenbaumer Straße, Stadt Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService

Online-Dokumente:

Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen (TIM-online) - http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html [Oktober 2018]

Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ - http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start [Oktober 2018]

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Großenbaumer Straße/Saarnberg O35a in Mülheim

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Mülheim Antragstellung (Datum): Mai 2019

Stadt Mülheim an der Ruhr, Stadtteil Saarn, Größe ca. 1 ha; Bebauung in Form von 2-stöckigen Wohngebäuden sowie Tiefgarage und Stellplätze und Erschließungsweg; Beseitigung von Vegetation, Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten für europäisch geschützte Vogelarten sowie Verminderung von Nahrungshabitaten von Zwergfledermäusen

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Eichhörnchen (Sciurus vulgaris), Rotfuchs (Vulpes vulpes), Amsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs), Buntspecht (Dendrocopos major), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Elster (Pica pica), Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla), Gimpel (Dompfaff) (Pyrrhula pyrrhula), Grünfink (Carduelis chloris), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Kernbeißer (Coccothraustes coccothraustes), Kleiber (Sitta europaea), Kohlmeise (Parus major), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Rabenkrähe (Corvus corone), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Singdrossel (Turdus philomelos), Stieglitz (Carduelis carduelis), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Zilpzalp (Phylloscopus collybita)

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt: 4507/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [x] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [x] grün günstig
- [ ] gelb ungünstig / unzureichend
- [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Zwergfledermäuse wurden regelmäßig als Nahrungsgäste im Bereich des Gehölzbestandes (Jagdhabitat) im Plangebiet verzeichnet. Im Siedlungsbereich der näheren Umgebung sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Quartiere anzunehmen. Dem Gehölzbestand kommt möglicherweise eine Bedeutung als "Anfangsnahrungshabitat" zu, das als erstes bei den abendlichen Nahrungsflügen von den Zwergfledermäusen erreicht wird.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Planung sieht die Anpflanzung blütenreicher Gehölzarten (Blumen-Esche, Silber-Linde, Feldahorn) sowie die Pflege einer privaten Fläche als Wiese vor. Zudem ist im landschaftspflegerischen Begleitplan eine ökologische Aufwertung von Agrarlebensräumen vorgesehen, die dort auch zu einem verbesserten Nahrungsangebot für Fledermäuse führen. Auch wenn jene Fläche für das lokale Zwergfledermaus-Vorkommen keine unmittelbare Bedeutung erlangen wird, tragen die Maßnahmen insgesamt zu einer Stabilisierung der Zwergfledermaus-Populationen in Mülheim bei.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Anpflanzung von blütenreichen Gehölzarten sowie die Festsetzung einer privaten Fläche als Mähwiese kann eine Minderung der Qualität einer Lebensstätte reduziert werden. Durch die im LBP vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Zwergfledermäuse geleistet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich vorhabenbedingt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

geschützte Bäume gemäß Baumschutzsatzung

Grenze des Bebauungsplanes

ASP (Stufe II) zum Bebauungsplan "Großenbaumer Straße / Saarnberg O35a" in Mülheim an der Ruhr

Projekt

Geschützte Bäume

Thema

ökoplan. Hemmer
Martin-Luther-Ring 86
47447 Moers
Telefon 02841 9 98 31 51
info@oekoplan-hemmer.de
www.oekoplan-hemmer.de

Auftra

Mülheim an der Ruhr
Stadt am Fluss

Maßstab	1 : 1.000	Bearbeiter	stb
Projekt-Nr.	1102	Datum	November 2018
Karten-Nr.	1	Unterschrift	